

müht zu sein. In erster Linie wird damit verhindert, daß die Ordnungsstrafmaßnahmen zu einem bürokratischen Nachtrab werden, der ohne echten erzieherischen Wert zum Selbstzweck würde.

2. Der Beschleunigung des Verfahrens und der Erhöhung der Rechtssicherheit dient auch die in § 12 Abs. 3 getroffene Festlegung, daß Ordnungsstrafverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden sollen.

3. Besonders augenfällig ist die Weiterentwicklung bei der Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (§ 6 Abs. 3 der alten VO) ist nunmehr ausdrücklich bestimmt, daß die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Zum anderen ist in § 17 Abs. 4 eindeutig klargestellt, daß im Ordnungsstrafrecht das Verbot der Straferhöhung gilt.

4. § 18 engt das Recht zur nachträglichen Änderung oder Aufhebung von Strafmaßnahmen, das nach der bisherigen Regelung des § 7 der alten VO sehr weit gefaßt und an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen gebunden war, erheblich ein. Jetzt ist eindeutig geregelt, daß eine solche Möglichkeit nur dort berechtigt ist, wo durch die erste Entscheidung die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt wurde. Voraussetzung für eine nachträgliche Aufhebung ist nach § 18, daß die Aufhebung zugunsten des betroffenen Bürgers erfolgt und die Frist von einem Jahr nach Erlaß der Entscheidung noch nicht überschritten ist. Eine andere Änderungsmöglichkeit ist nicht mehr vorgesehen.

Die Erweiterung gegenüber der bisherigen Regelung besteht hingegen darin, daß nicht nur die zentralen Organe befugt sind, eine solche nachträgliche Aufhebung vorzunehmen; dies kann auch durch das entscheidende Organ selbst oder das zuständige Beschwerdeorgan und weitere übergeordnete Organe erfolgen.

5. Die Vollstreckungsmöglichkeit ist nicht nur exakter als bisher geregelt, sondern auch mit bestimmten Einschränkungen verbunden, die im Interesse der Rechtssicherheit unerlässlich sind. So wird in § 19 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß eine Beitreibung ausgeschlossen ist, wenn seit Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist zwei Jahre verstrichen sind. Die Zahlungsfrist ist nach § 15 mit der Entscheidung festzusetzen, so daß bereits hier die Möglichkeit besteht, den konkreten Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles gebührend Rechnung zu tragen und jeden Formalismus und Schematismus zu vermeiden.

Interessant und wichtig ist in diesem Zusammenhang die in § 19 Abs. 1 getroffene Regelung, daß bei Nichtzahlung gebührenpflichtiger Verwarnungen innerhalb der festgesetzten Frist unmittelbar eine zwangsweise Beitreibung erfolgen kann, so daß es in diesen Fällen nicht mehr des umständlichen und der Sache nach nicht gerechtfertigten Weges bedarf, ein besonderes Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

Neu ist hier nicht zuletzt, daß Gebühren für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren nicht mehr erhoben werden (§ 16 bezieht sich nur noch auf Auslagen, wogegen nach § 8 Abs. 2 der VO vom 3. Februar 1955 eine Gebühr von 5 Prozent des Ordnungsstrafbetrages zu entrichten war). Damit wird auf dem Gebiet des Ordnungsstrafrechts fortgesetzt, was bereits für Strafsachen mit der Verordnung über die Kosten in Strafsachen (GBl. 19561 S. 273) eingeführt worden ist.

### Die Bildung von Ordnungsstrafkommissionen

Um eine kollektive Beratung und Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten zu entwickeln und den Werktätigen die Möglichkeit zu eröffnen, unmittelbar mitzuwirken, sieht § 21 die zunächst probeweise Bildung von Ordnungsstrafkommissionen vor. Diese Formulierung ist freilich insoweit etwas mißverständlich, als

keineswegs daran gedacht ist, neue Verwaltungskommissionen zu bilden, die ständig mit einer gleichbleibenden Zusammensetzung tätig werden. Es geht vielmehr um die Heranziehung insbesondere von Mitgliedern der jeweiligen ständigen Kommissionen oder ihrer Aktivs zur kollektiven Beratung und Entscheidung. Die Heranziehung richtet sich nach Art und Umständen des konkreten Einzelfalles und soll durch das jeweils zuständige Ratsmitglied so festgelegt werden, „daß eine sachkundige, erzieherische Beratung und Entscheidung gewährleistet wird“.

Die probeweise Bildung von Ordnungsstrafkommissionen in einigen vom Minister der Justiz festzulegenden Kreisen und Gemeinden ist darauf gerichtet, „Erfahrungen für eine künftige umfassende Regelung zu sammeln“. Sie soll in zwei Richtungen Erkenntnisse vermitteln: Zunächst muß in der Praxis herausgearbeitet und erprobt werden, welche Formen und Methoden der Bildung, Zusammensetzung und des Tätigwerdens einen optimalen Erfolg verbürgen. In gleicher Weise ist zu ergründen, ob und wieweit eine Verlagerung der Ordnungsstrafbefugnis auch auf die Gemeinden vorgenommen werden kann, ob und wieweit hier eine Einschaltung der Schiedskommissionen angebracht ist, welche Formen und Methoden der Anleitung zu entwickeln sind. Auf der Grundlage dieser Experimente wird es möglich, aber auch notwendig sein, in der späteren gesetzlichen Verallgemeinerung exakte Einzelregelungen zu treffen.

### Zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Ordnungsstrafrechts

Die neuen Aspekte des Ordnungsstrafrechts, die mit dieser Verordnung Geltung erlangen, decken sich voll und ganz mit der Grundlinie der Entwicklung des Verwaltungsstrafrechts in der Sowjetunion und der CSSR, wo in der jüngsten Zeit ebenfalls neue Grundsatzregelungen erlassen wurden, die wesentlich darauf gerichtet sind, die Gesellschaftswirksamkeit des Verwaltungsstrafrechts weiter auszubauen und Tendenzen einer formalen und bürokratischen Handhabung auszuschalten.<sup>23</sup> Im Kern geht es auch dort insbesondere

- um die verstärkte Einbeziehung der Werktätigen in die Beratung und Entscheidung über Verwaltungsverstöße und die umfassende Durchsetzung des Kollektivitätsprinzips,
- um eine stärkere Sicherung der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Stellung des Betroffenen und den Ausbau der Differenzierungsmöglichkeiten bei der Durchsetzung der individuellen Verantwortlichkeit,
- um die Erweiterung der Rechte der unteren Organe und die Erhöhung ihrer Eigenverantwortlichkeit bei der Auseinandersetzung mit Verwaltungsverstößen.

Die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 5. November 1963 stellt lediglich eine Übergangsregelung dar, mit der bei weitem noch nicht alle \*<sup>21</sup>

23 Zu nennen sind hier: Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 21. Juni 1961 über die weitere Einschränkung der Anwendung von Geldstrafen, die im Verwaltungsverfahren erhoben werden; Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR vom 30. März 1962 über die Verwaltungskommissionen bei den Exekutivkomitees der Rayon- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen der RSFSR und über die Verwaltungsstrafverfahrensordnung; Gesetz vom 26. Juni 1961 über die Aufgaben der Nationalausschüsse bei der Gewährleistung der sozialistischen Ordnung (CSSR). Im einzelnen kann an dieser Stelle auf die genannten Normative und ihre z. T. sehr interessanten Einzelregelungen nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß in der Sowjetunion ausdrücklich die Möglichkeit einer Abgabe der Sache an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane vorgesehen ist (was in unserer Neuregelung noch nicht der Fall ist). Bemerkenswert dürfte auch sein, daß bei Beschwerden gegen die Verhängung einer Geldstrafe die Gerichte als Reditsmittelinstanzen fungieren sollen.